

Richtlinie des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung

**zuletzt geändert am 10.12.2019
mit Wirkung zum 01.01.2020**

Hinweis: Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen als geschlechtsneutrale Bezeichnung die männliche Form verwendet.

Präambel

¹ Gemäß § 75a Abs. 4 S. 2 Nr. 5 SGB V i. V. m. § 1 Abs. 2 Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V ist neben der allgemeinmedizinischen Weiterbildung als Beitrag zur Deckung des spezifischen Bedarfs der patientennahen ambulanten fachärztlichen Versorgung auch die fachärztliche Weiterbildung in den Praxen niedergelassener Vertragsärzte/Vertragsärztinnen und zugelassener Medizinischer Versorgungszentren unter bestimmten Voraussetzungen zu fördern.

² Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und die Höhe für eine mögliche Förderung der Weiterbildung in Hamburg. ³ Sie bezieht sich hierbei ausschließlich auf die grundversorgenden Fachärzte gemäß § 75a Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 SGB V. ⁴ Im Übrigen gilt die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.

§ 1

Geförderte Facharztgruppen und Stellenzahl

(1) ¹ Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (im Folgenden „KVH“) fördert die Weiterbildung folgender Facharztgruppen:

1. Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
2. Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
3. Fachärzte für Augenheilkunde

² Die Feststellung der Förderfähigkeit von Facharztgruppen wird jährlich zum 31. März von der KVH gemeinsam mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen überprüft.

(2) ¹ Die Verteilung der bundesweit zu fördernden Stellen auf die KV-Bezirke wird nach § 6 Abs. 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vorgenommen. ² Danach entfallen auf die KVH für das Jahr 2020 44,35 Stellen (Berechnungsstand 30.09.2019). ³ Änderungen der Stellenzahl durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung werden von der KVH unmittelbar von Amts wegen umgesetzt und im Verteilungsverfahren berücksichtigt.

§ 2

Verteilung der Förderstellen

¹ Die zur Verfügung stehenden Förderstellen werden in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge unabhängig vom Fachgebiet vergeben. ² Maßgeblich ist das Eingangsdatum des vollständigen Antrags im Sinne von § 3 Abs. 2 der Richtlinie. ³ Haben Anträge dasselbe Eingangsdatum, erfolgt eine Auswahl entsprechend § 2 Abs. 4 der Richtlinie in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung. ⁴ Sind die vorhandenen Förderstellen ausgeschöpft, werden vollständig vorliegende Anträge bis zum Freiwerden einer Förderstelle zurückgestellt.

§ 3

Voraussetzungen der Förderung

(1) Die KVH fördert die Weiterbildung zum Facharzt für die in § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Facharztgruppen unter folgenden Voraussetzungen:

1. ¹ Die Förderung wird auf Antrag des Vertragsarztes bzw. des MVZ (im Folgenden: „Antragsteller“), der/das eine Stelle zur Weiterbildung vorhält, gewährt. ² Der Antrag ist bei der KVH schriftlich zu stellen. ³ Voraussetzung für die Förderung ist, dass die KVH dem Antragsteller eine Genehmigung zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten gemäß § 32 Ärzte-ZV erteilt hat. ⁴ Liegt im Zeitpunkt der Antragstellung auf Förderung der Weiterbildung (noch) keine Genehmigung zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten vor, reicht es aus, dass zeitgleich mit dem Antrag auf Förderung ein Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten bei der KVH eingereicht wird und die inhaltlichen Voraussetzungen, die für eine Stattgabe des Antrags vorliegen müssen, erfüllt sind.
2. ¹ Die Förderung unterliegt der Voraussetzung, dass die Praxis des Antragstellers bzw. das MVZ überwiegend konservativ und nicht spezialisiert tätig ist. ² Eine entsprechende Prüfung durch die KVH erfolgt z.B. auf Basis der Abrechnungsdaten.
3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - (a) ein schriftlicher, vom Antragsteller und dem Arzt in Weiterbildung unterzeichneter, Arbeitsvertrag, aus dem
 - das mit dem Arzt in Weiterbildung vereinbarte Bruttogehalt, welches – insbesondere hinsichtlich der Höhe - den Anforderungen des § 5 dieser Richtlinie entspricht,
 - die Dauer der Weiterbildungszeit beim Antragsteller sowie
 - Namen und Anschriften des Antragstellers und des Arztes in Weiterbildung hervorgehen,
 - (b) die Approbationsurkunde oder die Genehmigung gemäß § 10 Bundesärzteordnung (BÄO) des Arztes in Weiterbildung,
 - (c) eine gültige Weiterbildungsbefugnis des Antragstellers der Ärztekammer Hamburg,
 - (d) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers darüber, dass die genehmigten Fördermittel entsprechend in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung abgeführt werden,

- (e) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass er, sofern er den geförderten Arzt in Weiterbildung nicht im Rahmen einer Weiterbildung in den in § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Fächer beschäftigt, die Förderbeträge an die KVH zurückzahlt,
- (f) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, wonach er am Ende des jeweiligen Weiterbildungsabschnittes der KVH einen Nachweis über die an den Arzt in Weiterbildung weitergegebenen Förderbeträge, ggf. mittels Bescheinigung des Steuerberaters, zusendet,
- (g) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass er der Datenspeicherung, -verarbeitung und der Übermittlung für die im Vertrag genannten Zwecke, insbesondere der in § 9 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der ambulanten und stationären Versorgung sowie nach Anlage III der Vereinbarung benötigten Daten, zustimmt,
- (h) eine schriftliche Erklärung des Arztes in Weiterbildung, wonach er sich verpflichtet, den in der Praxis des Antragstellers ableistbaren Weiterbildungsabschnitt als Teil seiner Weiterbildung in einem der in § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie benannten Fächer zu nutzen,
- (i) ein Nachweis des Arztes in Weiterbildung über eine Weiterbildungsplanung bzw. der Nachweis über eine sog. Verbundweiterbildung (z.B. Rotationsplan) (Soweit bei der Beantragung der Förderung noch nicht die gesamte Planung der Weiterbildung abgeschlossen ist, ist eine Erklärung über das Vorliegen der Zusagen für die Beschäftigung als Arzt in Weiterbildung für das nächste Weiterbildungsjahr jeweils spätestens drei Monate vor Abschluss des zuletzt absolvierten Weiterbildungsabschnittes vorzulegen.),
- (j) eine schriftliche Erklärung des Arztes in Weiterbildung, in der er seine Absicht erklärt, nach der Beendigung seiner Weiterbildungszeit im vertragsärztlichen Bereich in der geförderten Facharztgruppe tätig zu sein,
- (k) eine schriftliche Erklärung des Arztes in Weiterbildung, dass er der Datenspeicherung, -verarbeitung und der Übermittlung für die im Vertrag genannten Zwecke, insbesondere der in § 9 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der ambulanten und stationären Versorgung sowie nach Anlage III der Vereinbarung benötigten Daten zustimmt,
- (l) eine Bestätigung der Ärztekammer, aus welcher ersichtlich wird, welche anrechenbaren Weiterbildungszeiten der Arzt in Weiterbildung bereits abgeleistet und noch abzuleisten hat (sog. Formale Zeitenbestätigung),
- (m) Angaben über die voraussichtliche Dauer des Weiterbildungsabschnittes in der Praxis des Antragstellers.

(2) ¹ Ein schriftlicher Antrag gilt grundsätzlich als vollständig im Sinne dieser Richtlinie, wenn sämtliche Vorgaben nach Absatz 1 erfüllt sind. ² Kann der Antragsteller die in Absatz 1 (l) benannte sog. Formale Zeitenbestätigung der Ärztekammer nicht rechtzeitig vorlegen, kann der Antrag dennoch als vollständig gewertet werden, wobei die sog. Formale Zeitenbestätigung in diesem Fall nachzureichen ist.

§ 4**Zeitlicher Umfang der Tätigkeit/Teilzeit**

(1) Eine ganztägige Beschäftigung liegt vor und ist förderfähig, wenn der Arzt in Weiterbildung mindestens 38,5 Stunden/Woche beim Antragsteller tätig ist.

(2) ¹ Eine Teilzeitstelle mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (mindestens 19,25 Stunden/Woche) wird ebenfalls gefördert. ² Sofern die Weiterbildungsordnung eine geringere Teilzeitbeschäftigung anerkennt, ist diese ebenfalls förderungsfähig, sofern sie mindestens zwölf Wochenarbeitsstunden umfasst.

§ 5**Höhe der Förderung**

(1) ¹ Der monatliche Zuschuss der KVH pro geförderte Weiterbildungsstelle beträgt für einen ganztags beschäftigten Arzt in Weiterbildung 2.400 €, zuzüglich des von den Krankenkassen zu zahlenden Beitrages von 2.400 €. ² Bei einer Teilzeitbeschäftigung verringert sich der Förderbetrag im entsprechenden Umfang. ³ Der o. g. Betrag ist durch den Antragsteller mindestens auf die im Krankenhaus übliche Vergütung anzuheben. ⁴ In Hamburg wird dabei für das Jahr 2020 ein monatliches Bruttogehalt von 5.469,38 Euro verbindlich festgelegt.

(2) ¹ Die genehmigten Fördermittel sind Zuschüsse zum Bruttogehalt des Arztes in Weiterbildung. ² Sie sind in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weiterzugeben.

§ 6**Durchführung der Förderung**

¹ Der Förderbetrag wird von der KVH jeweils zu Beginn des Folgemonats an den Antragsteller überwiesen. ² Die Förderbeträge sind als laufender Arbeitslohn, der von dritter Seite gezahlt wird, zu betrachten und unterliegen somit dem Einkommensteuergesetz.

§ 7**Entfallen der Förderung bei Nichtantritt der Beschäftigung**

Für Ärzte in Weiterbildung, die ihre Weiterbildungszeit nicht bei dem im Arbeitsvertrag genannten Weiterbilder und dem angegebenen Zeitpunkt aufnehmen, entfällt die Förderungszusage.

§ 8**Entfallen der Förderung bei missbräuchlicher Verwendung der Förderung**

(1) ¹ Die Förderungsvoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher Verwendung, insbesondere wenn die Fördersumme nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird oder die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung und nicht vereinbarungsgemäß erfolgt. ² Zudem entfallen die Förderungsvoraussetzungen, wenn der Weiterbilder dem Arzt in Weiterbildung nicht die in § 5 Abs. 1 dieser Richtlinie beschriebene Vergütung zahlt.

(2) ¹ In Missbrauchsfällen ist die erhaltene Förderung in voller Höhe vom Antragsteller an die KVH zu erstatten. ² Im Wiederholungsfalle kann der Antragsteller von der Förderung ausgeschlossen werden.

§ 9

Entfallen der Förderung bei Nichtvorlage nachgeforderter Unterlagen

¹ Die Förderungsvoraussetzungen entfallen, wenn ein Antragsteller von der KVH nachgeforderte Unterlagen, wie die sog. Formale Zeitenbestätigung der Ärztekammer Hamburg, nicht oder nicht innerhalb einer aufgegebenen Frist einreicht oder sich aus den nachgereichten Unterlagen ergibt, dass notwendige Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ² In diesen Fällen sind die erhaltenen Förderungen in voller Höhe vom Antragsteller an die KVH zu erstatten.

§ 10

Vorzeitiges Ausscheiden des Arztes in Weiterbildung / Rückzahlungsverpflichtung

(1) Scheidet ein geförderter Arzt in Weiterbildung vorzeitig aus dem Arbeitsvertrag aus, sind der weiterbildende Arzt und der Arzt in Weiterbildung verpflichtet, unverzüglich Mitteilung an die KVH zu machen, damit weitere Zahlungen unterbleiben.

(2) Eventuell zu viel gezahlte Förderbeiträge sind vom weiterbildenden Arzt an die KVH zurückzuerstatten.

§ 11

Mindestdauer der Weiterbildung

¹ Die Förderungsdauer des Weiterbildungsverhältnisses beträgt grundsätzlich mindestens zwölf zusammenhängende Monate in einer Weiterbildungspraxis. ² Liegt die beantragte Förderungsdauer unterhalb von 12 Monaten, soll der Antragsteller die Gründe für die Verkürzung darlegen. ³ Es können nur Facharztgruppen gefördert werden, für die die Weiterbildungsordnung eine fakultative Weiterbildungszeit von mindestens 24 Monaten in der ambulanten Versorgung vorsieht.

§ 12

Maximale Förderungsdauer

Die Förderdauer einer fachärztlichen Weiterbildung darf die in der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung vorgesehene maximal mögliche ambulante Weiterbildungszeit nicht überschreiten.

§ 13 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinie gilt für alle am 01.01.2020 geförderten Stellen, sofern die Voraussetzungen nach der Richtlinie gegeben sind. ² Die Änderung der Richtlinie mit Beschluss vom 10.12.2019 tritt nach Bekanntmachung zum 01.01.2020 in Kraft. ³ Die Umstellung auf das Ranglistenverfahren zur Verteilung der Förderstellen erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2020.

⁴ Berücksichtigung finden Anträge, die ab dem 01.01.2020 eingehen.
